

Stellungnahme des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein zur geplanten Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ in der LH Kiel vom 16.5. 2008; 1. Änderung im Zusammenhang mit der Planung des Windparks Kiel-Meimersdorf / Flintbek

Vorbemerkung:

Es geht um die Herausnahme der mit dem B-Plan-Vorentwurf 991 identischen Fläche von 43.7 ha (Größenangabe der Begründung zum B-Plan Vorentwurf, S.20 entnommen) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ mit einer Gesamtgröße 1000,3 ha (Zahl aus der entsprechenden Stadtverordnung). Damit liegt die herauszunehmende Fläche unter 5% der Gesamtfläche, woraus sich die Durchführung eines vereinfachten“ Verfahrens gemäß § 19 Abs. 5 Ziff 2 i.V.m. § 19 Abs. 5 letzter Satz LNatSchG ergibt.

Im Regionalplan für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012 wurde ein Eignungsgebiet in der Größe von ca. 35 ha auf dem Gebiet der LH Kiel ausgewiesen. Die Regionalplanung (Anlage 2 des Erlasses von 2012) legt für die Umgebungsbereiche Landschafts- und Ortsbild prägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles sowie Landschaftsschutzgebiete die Möglichkeit dieser Feinsteuerung auf Regionalplanebene fest.

Der BUND-Landesverband hält dieses Vorgehen aus 2 Gründen für widerrechtlich und lehnt es daher ab:

(1) Nicht nur die herauszunehmende Fläche unterliegt einer massiven Beeinträchtigung nach der Erstellung des geplanten Windparks, sondern die weitaus größte Fläche des westlichen Teils des LSG wird massiv in Mitleidenschaft gezogen. Im Landeserlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1352) wird unter 2.3 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen in Anlage 1 ein Abstand von 300m + Rotorenradius genannt. Dieser wird nach vorliegendem B-Plan nicht eingehalten, da die Begrenzung des Gebietes mit den Rotorenblättern abschließt. Wenn dieser vorgeschriebene Abstand eingehalten würde durch zusätzliche Herausnahme der entsprechend vorgeschriebenen Abstandsflächen, ergäbe sich eine herauszunehmende Fläche von deutlich mehr als 50 ha entsprechend 5 % von 1000,3 ha. Somit entfällt die Grundlage für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens.

(2) Die im Regionalplan festgelegte Größe von ca. 35 ha wird um mehr als 20 % im vorliegenden B-Plan überschritten und damit auch in der aus dem LSG herauszunehmenden Fläche. Dieses widerspricht den Zielen des Regionalplans: Unter 2.1 (Regionalplan für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung von 2012) heißt es entsprechend: *Die naturraumtypischen Besonderheiten des Landes mit ihren vielgestaltigen und (eingriffs-) empfindlichen Landschaftsformen als Lebensraum und wesentliche Grundlage für den Tourismus in Schleswig-Holstein erfordern eine sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte. Deshalb ist außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen.* In der Synopse der Stellungnahmen zum 1. Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 24.4.2012 heißt es folglich auf S.3: *Die vertiefende Prüfung, nicht zuletzt auf Basis der vorgelegten Untersuchungen hat ergeben, dass in vielfacher Hinsicht im Siedlungsraum Kiel-Flintbek nur ein kleiner Windpark mit den*

Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Folglich kann das Eignungsgebiet nicht eigenmächtig um mehr als 20 % vergrößert werden.

Ausführliche Begründung:

(1) In der Naturschutzverordnungen und -satzungen in Kiel, Stand Februar 2015 wird auf Seite 3 der Sinn der Ausweisung eines LSG festgehalten:

Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten steht, wie der Begriff bereits aussagt, der Schutz der Landschaft im Vordergrund.

Der Schutz soll immer dann ausgesprochen werden, wenn er

- 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder*
- 3. wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung erforderlich ist*

Die Schutzverordnungen schreiben in der Regel den „Status quo“ fest, d.h. dass mit ihrem Inkrafttreten eine Verschlechterung der örtlichen Situation verboten ist. Darüber hinaus werden regelmäßig auch Situationsverbesserungen angestrebt, z.B. durch Schließung von Lücken im Knicknetz, Wiedervernässung drainierter Grünlandflächen, Umstellung von intensiven auf extensive Bewirtschaftungen, naturnahe Pflege von Gewässern und Wald usw.

Der geplante Windpark hat erhebliche Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Teile des LSG im Sinne einer Verschlechterung des verbleibenden westlichen Teils des LSG:

-Schattenwurf wird von den Gutachtern mit 100h/Jahr v. a. nördlich, östlich und westlich der WEA's prognostiziert

-Schallimmissionen mit größer 50 dB(A) in einem Gebiet von ca. 250m rund um das herauszunehmende Gelände

Der Windpark führt zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes des gesamten westlichen Teils des LSG. Diese Veränderung ist kilometerweit wahrzunehmen und führt zudem zu einem Verlust der Erholungsfunktion in weiten Teilen des LSG's. Dieses hat seinen Schutzstatus v.a aber auch wegen des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten: In der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz" vom 16.05.2008 heißt es:

§3 Schutzzweck:

...Darüber hinaus zeichnet sich der gesamte Landschaftsraum durch einen großen Reichtum an gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Feldholzinseln, Einzelbäumen, Moränenkuppen, Senken, Moorrelikten, Tümpeln, Quelltöpfen, Kleingewässern und Bächen aus.... Ferner zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine herausragende Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und seine wertvolle kulturhistorische Landschaft aus

3) Schutzzweck ist es,

.... 2. die Vielfalt, Eigenheit, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaftum den unter Absatz 2 beschriebenen Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Genau deswegen wurden folgende Verbote ausgesprochen:

§4 Verbote

... (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

Inbesondere ist verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben, nicht jedoch Windenergieanlagen

Dieser Verbotstatbestand kann nicht durch die Herausnahme des unmittelbar B-Plan-Bereiches umgangen werden. Der Charakter des Gebietes wird durch den im westlichen Teil mittig erlebbaren Windpark auch in den verbleibenden Bereichen massiv verändert. Dieser Windpark widerläuft damit unmittelbar dem Schutzzweck des verbleibenden Gebietes. Genau deswegen fordert der Landeserlass ja (s.o.) entsprechende Abstände zu Windkraftanlagen, die durch die jetzt geplante Änderung der Stadtverordnung nicht gegeben sind. .

(2) Die Eignungsfläche darf nicht von ca. 35 ha auf 43.7 ha aufgestockt werden. Dies widerspricht wie oben dargestellt den Zielen der Regionalplanung

An dieser Stelle möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass die Ausweisung als Eignungsgebiet 2012 erfolgte, zu einem Zeitpunkt als Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150m und einem Rotorradius von 55m maximal geplant wurden. Dem B-Plan 991 bzw. den Präsentationen nach sind jetzt WEA's mit einer Gesamthöhe von 200m sowie einer Rotorradius von 66m geplant. Diese haben natürlich eine deutlich größere Auswirkung auf das Landschaftsbild, so dass die Festlegung als Eignungsgebiet von 35 ha heutzutage so nicht mehr erfolgen dürfte.

Kiel, 21.5.2015 für den Landesverband Schleswig-Holstein

Ulrike Hunold